

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Hilfsarbeiter Anton R o t h aus Stegersbach (Kreis Fürst en-
feld), geboren am 3. Juli 1912 daselbst,
- 2.) den Häusler Alois P e l z m a n n aus Stegersbach (Kreis Fürst en-
feld), geboren am 13. April 1894 in Bogsdorf (Kreis Fürst enfeld ,
- 3.) den Oberpostschaffner Ferdinand H o t w a g n e r aus Steger bach
(Kreis Fürst enfeld), geboren am 16. Juni 1908 in Mariasdorf (Kreis
Oberwart),
- 4.) den Bergmann Franz G l ö t z l aus Bernstein (Kreis Ob erwa rt)
geboren am 13. Oktober 1910 in Wien,
- 5.) den Gendarmeriebeamten i.R. und Landwirt Josef B e i g e l b e c k
aus Bernstein (Kreis Oberwart), geboren am 6. Mai 1897 in Budapest,
- 6.) den Bergmann Ludwig F a b i a n aus Tauchen (Kreis Ob erwa rt),
geboren am 3. August 1900 in Brennberg (Komitat. Ödenburg, Ungarn),
ungarischen Staatsangehörigen,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom
12. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Aibrecht, Vorsitzender,

Volksgerichtsrat Dr. Merten,

Generalmajor der Landspolizei a.D. Meißner,

Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

SA-Gruppenführer Damian,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt :

I. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt
die Angeklagten R o t h , P e l z m a n n , G l ö t z l
und F a b i a n zum

T o d e

und

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.

II. Die Angeklagten H o t w a g n e r und B e i g e l - b e c k werden freigesprochen.

III. Die verurteilten Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen; soweit Freisprechung erfolgt ist, werden die insoweit entstandenen ausscheidbaren Kosten der Reichskasse auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse.

1.) Der Angeklagte Anton Roth ist der Sohn eines Zimmermanns. Er hat sieben Jahre eine Volksschule besucht. Anschließend verdiente er seinen Lebensunterhalt als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter in seiner Heimat und im Altreich. Seit 1938 ist er als Arbeiter bei einer Großhandlung in Stegersbach gegen einen monatlichen Lohn von 150 RM beschäftigt. Er ist kinderlos verheiratet und unbestraft. Seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist er Mitglied der DAF. Über eine frühere politische Betätigung konnten keine Feststellungen getroffen werden.

2.) Der bisher unbestrafte Angeklagte Pelzmann hat nach dem Besuch einer siebenklassigen Volksschule seinen Eltern in deren Landwirtschaft bis zum Einrücken in den Heeresdienst im Jahre 1914 geholfen. Als Teilnehmer am ersten Weltkriege verlor er an der italienischen Front sein linkes Auge; auch sein linkes Trommelfell wurde verletzt. Seine Erwerbsfähigkeit ist daher um 50% vermindert. Er bezieht eine monatliche Rente von 47 RM. Er hat das Karl-Truppenkreuz erhalten. Nach dem Weltkriege war er als Arbeiter in einer Spinneret, beim Straßenbau, bei einem Telegrafenamte und als Tagelöhner bei Bauern beschäftigt, jedoch in den Jahren 1926 bis 1928 sowie 1932 bis 1938 erwerbslos. Er ist Eigentümer einer kleinen Landwirtschaft von einem halben Joch. Aus seiner Ehe ist eine jetzt 20 Jahre alte Tochter hervorgegangen.

Von 1923 bis zum Verbote gehörte er der SPÖ an. 1931 befand er sich etwa drei Wochen in Schutzhaft. Im Jahre 1933 war er Mitglied der KPÖ.

83

3.) Der Angeklagte Hotwagner ist der Sohn eines Landwirts. Nach dem Besuch der Volksschule war er auf dem elterlichen Bauernhof tätig. Von 1927 bis 1937 diente er bei einem Feldjägerbataillon in Neusiedl und wurde in die Militärmusikkapelle übernommen. Als Zugführer schied er aus und trat in den Postdienst über. Bald nach dem Anschluß seiner Heimat an Großdeutschland wurde er zum Oberpostschaffner befördert. Er bezog zuletzt ein Gehalt von 192 RM monatlich. Aus seiner Ehe ist ein jetzt sieben Jahre altes Kind hervorgegangen. Vorbestraft ist er nicht.

Während seiner Militärzeit gehörte er dem Wehrbunde (christl.-soz. Gemeinschaft beim Militär) an. Nach dem Anschluß wurde er Mitglied des NSKK., des RKB. und der NSV. Seit dem Herbst 1940 ist er Parteianwärter in der NSDAP.

4.) Der Angeklagte Glötzl ist unehelich geboren. In der ersten Kindheit wurde er von Pflegeeltern erzogen, später war er abwechselnd bei seiner Mutter und seiner Großmutter. Als er die vierte Klasse einer Volksschule besuchte, wurde er in ein katholisches Internat in Herzogenburg überführt, wo er als Sängerknabe für einen Kirchenchor ausgebildet wurde, daneben eine öffentliche Bürgerschule besuchte. In seinem 14. Lebensjahre heiratete sein Vater, der Glasergehilfe ist, seine Mutter und nahm ihn in den gemeinsamen Haushalt. Er erlernte drei Jahre den Kellnerberuf bis 1928, war in der Folgezeit häufig erwerbslos, so daß er Stellen als Hilfsarbeiter annahm. Seit März 1931 ist er als Arbeiter im Kohlenbergwerk Tauchen beschäftigt. Er bezog zuletzt einen Wochenlohn von 40 RM. Er hat für seine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder zu sorgen. Er ist einmal vorbestraft, nämlich wegen Vollstreckungsvereitelung mit acht Tagen Arrest.

Von 1928 bis zum Verbot gehörte er der SPÖ. an und trat auch kurz vor der Auflösung dem Republikanischen Schutzbund bei; dann wurde er Mitglied des Heimatschutzes und kam zur "Miliz", wo er bis zum Anschluß militärisch ausgebildet wurde. 1938 wurde er in die DAF. aufgenommen.

5.) Der bisher unbestrafte Angeklagte Beigelbeck entstammt einer Zimmermannfamilie. Er hat die Volksschule besucht und in Budapest das Maurerhandwerk erlernt. Er war in seinem Beruf tätig, bis er 1915 zum Heeresdienst eingezogen wurde. Er war in allen Fronten eingesetzt, 1918 auch im Westen. Er ist einmal verwundet worden

worden und hat sechs Kriegsauszeichnungen, darunter die Silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und das Deutsche Eisernes Kreuz 2. Klasse, erhalten. Im Dezember 1918 wurde er als Zugführer aus dem Heeresdienst entlassen und in der ungarischen Gendarmerie im Burgenland angestellt. Während der kommunistischen Räterediktatur des Béla Kuhn befand er sich als "politisch Unzuverlässiger" drei Monate in Schutzhaft. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich wurde er wieder in den Gendarmeriedienst aufgenommen und war zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. April 1928 als Patrouillenleiter tätig. Ausweislich seiner zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Personalakten ist gegen ihn als Disziplinarstrafe die zeitlich beschränkte Minderung des Ruhegehalts in Höhe eines Abzuges von 10% auf die Dauer von zwei Jahren verhängt worden, weil er in Gasthäusern in Bernstein im angetrunkenen Zustande aufgefallen ist. Der Angeklagte Beigelbeck führt seine Pensionierung hauptsächlich auf einen schweren Zusammenstoß mit seinem angeblich jüdischen Postenkommandanten zurück, dessen Anordnung, einen Reichsdeutschen wegen angeblicher politischer Betätigung festzunehmen, er deshalb nicht befolgt haben will, weil kein Haftgrund vorgelegen habe. Nach seiner Pensionierung hatte er einen zusätzlichen Verdienst als Kommissionsdr von Futtermitteln und in den letzten Jahren aus den Einkünften einer ererbten kleinen Landwirtschaft für den Unterhalt seiner zehnköpfigen Familie.

Von seiner Pensionierung bis zum Verbot war er Mitglied der SPÖ. und von 1930 an Bezirksleiter im Republikanischen Schutzbund für den Bezirk Oberwart und anschließend Mitglied des Freiheitsbundes bis zur Auflösung. Dagegen trifft es nicht zu, daß er auch Funktionär der Roten Gewerkschaften im südlichen Burgenland gewesen ist. Auf Grund seiner Zugehörigkeit zur SPÖ. wurde er in den Gemeinderat in Bernstein gewählt, wo er hauptsächlich in Wohlfahrtseinrichtungen tätig war. 1933 gründete er und führte etwa zwei Jahre im Auftrage der Gemeinde Bernstein und unter Aufsicht des Bezirkshauptmanns einen sogenannten Freiwilligen Arbeitsdienst, in dem langfristige Erwerbslose, die bereits aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert waren, tätig waren, um sich wieder in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu setzen. Für diese Tätigkeit erhielt er eine Aufwandsentschädigung von einem Schilling täglich. Auf sein Betreiben wurde in Bernstein eine Arbeitsamts-Nebenstelle errichtet, um den Erwerbslosen den Weg zum Arbeitsamt in Oberwart

zu ersparen. Auch veranstaltete Beigelbeck mit Genehmigung des Bezirkshauptmanns wiederholt Sammlungen für notleidende Familien, zuletzt im Winter 1937/38 für erwerbslose Bergarbeiter, denen Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1300 Schillingen gegeben werden konnten.

Nach dem Anschluß wurde Beigelbeck Mitglied der NSV., des RKB. und DRK. Er bewarb sich auch um Aufnahme in das NSKK.; sein Gesuch wurde jedoch wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu marxistischen Verbänden zurückgewiesen.

Anfang November 1939 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen und in der Grenzwacht verwendet. Als seine Ehefrau am 12. Dezember 1940 starb, wurde er mit Rücksicht auf seine acht Kinder wieder aus dem Heeresdienst entlassen.

6.) Der Angeklagte Fabian ist in Ungarn als Sohn eines Bergmanns geboren und seit 1931 in dem Kohlenbergwerk Tauchen beschäftigt. Er verdiente zuletzt 40 bis 45 RM wöchentlich. Er hat für seine Ehefrau und drei minderjährige Kinder zu sorgen. Vorbestraft ist er nicht.

Er will zur Zeit der Abstimmung im Burgenland sich deutschfreundlich betätigt haben. 1935 und 1936 war er Mitglied des Heimatschutzes. Früher will er einer politischen Partei nicht angehört haben. Seit dem Anschluß ist er Mitglied der DAF. ———

Die Angeklagten Roth, Pelzmann, Hotwagner, Glötzl und Beigelbeck haben aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit Großdeutschland die Reichsangehörigkeit erlangt (Artikel I des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.3.1938, RGBl. I S. 237, in Verbindung mit der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.7.1938, RGBl. I S. 790). Fabian bekennt sich zum ungarischen Volkstum. Über seine Staatsangehörigkeit konnten in der Hauptverhandlung keine zuverlässigen Feststellungen getroffen werden.

II.

Allgemeines.

Die KPÖ. nahm alsbald nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ihre hochverräterische Tätigkeit wieder auf.

Im

Im südlichen Burgenland wurde eine KPÖ-Organisation geschaffen, die im wesentlichen folgende Orte umfaßte: Pinkafeld, Oberwart, Eisenzicken, Unterwaldbauern, Grafenschachen, Riedlingsdorf, Neu-Bistritz, Seebach, Kapfenberg, Markthodis, Dürnbach, Rechnitz, Schachendorf, Schandorf, Stegerbach, Bernstein, Aschau, Tauchen, Olbendorf, Bocksdorf und Mariasdorf. Mitte 1941 wurde in diesem Bezirk rund 150 KPÖ - Angehörige festgestellt, meist Arbeiter, aber auch Beamte, Landwirte und Gewerbetreibende. Sie waren in zwei Bezirken - Pinkafeld und Oberwart' - , darunter in Ortsgruppen und Zellen, zum Teil auch in Betriebszellen zusammengefaßt und zahlten Monatsbeiträge von einer Reichsmark. Funktionäre der Wiener KPÖ - Leitung erteilten den Bezirks- und Ortsleitern regelmäßig persönlich Weisungen und überbrachten das Lit -Material. Hierbei handelte es sich um im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schriften wie: "Rote Fahne", Mitteilungsblätter", "Verhaltensmaßregeln vor der Polizei". "Weg und Ziel", "Arbeiter und Bauern".

Die vorliegende Strafsache befaßt sich mit KPÖ - Angehörigen, die in Stegersbach, Bernstein und Tauchen tätig gewesen sind.

III.

Die Taten der Angeklagten Roth, Pelzmann Glötzel und Fabian.

Der Senat hat seine Schuldfeststellungen auf die wesentlichen und in der Hauptverhandlung zweifelsfrei geklärten Tatsachen gegründet und die weniger wichtigen oder eine weitere Beweisaufnahme erfordernden Vorgänge bei seiner Urteilsfindung beiseite gelassen.

Der Angeklagte Roth

wurde 1938 oder 1939 von dem ihm aus Mariasdorf bekannten Funktionär Johann Graf der KPÖ. angeworben. An einem Appel im Dezember 1940, an dem auch sein Schwager Pelzmann teilnahm, wurde er von dem leitenden Funktionär der KPÖ. in Pinkafeld, dem Textilarbeiter Johann Wallner, zum Kassierer für Stegersbach bestellt und ebenso wie Pelzmann mit der Anwerbung weiterer Personen für die KPÖ. beauftragt. In seinem Beisein und mit seiner Unterstützung warb Pelzmann in Stegersbach und Olbendorf im März 1941 den Arbeiter Josef Moritz und im April 1941 den Landwirt Hermann Graf für die KPÖ. an.

Die

Die Beiträge dieser Personen und der von Pelzmann ohne Mitwirkung des Angeklagten Roth angeworbenen Personen, nämlich des Briefbestellers Julius Hobel und des Maurers Anton Graf, sowie des KPÖ.-Mitgliedes Samuel Ivantsch zogen teils Roth teils Pelzmann ein. Roth brachte weisungsgemäß die von ihm eingesammelten und ebenso die von Pelzmann an ihn abgelieferten Gelder mit seinen eigenen Beiträgen in Höhe von 1 RM monatlich zu dem kommunistischen Funktionär Alexander Heigl in Oberwart zwecks Weiterleitung an Johann Wallner bis Juni 1941. Im März 1941 ließ er sich von dem Angeklagten Ferdinand Hotwagner 2 RM geben, die er gleichfalls an Heigl aushändigte. Ebenfalls im März 1941 trat Roth anläßlich eines Appelles an den leitenden Funktionär Johann Wallner mit der Bitte heran, von den eingesammelten KP.-Beiträgen ihm 30 RM zur Unterstützung der Frau Sixt in Neudau zu überlassen, deren Ehemann - wie Roth wußte - wegen Abhörens ausländischer Sender verhaftet worden war. Er erhielt auch die 30 RM, will sie aber später an Johann Wallner mit der Nachricht zurückgesandt haben, daß er Frau Sixt nicht angetroffen habe. Um die gleiche Zeit erschien der von Pelzmann angeworbene Briefbesteller Julius Hobel in der Wohnung des Angeklagten Roth und erklärte, daß der Versicherungsreisende Leopold Bieber aus Bocksdorf der KPÖ. beitreten wolle. Roth gab seine Zustimmung zur Aufnahme. Anfang Mai 1941 brachte ihm Hobel 10 RM zur Unterstützung des Bieber. Ob Bieber diesen Betrag bekommen oder ob der Angeklagte Roth ihn behalten hat, konnte nicht geklärt werden. - Bei einem in der Wohnung des Angeklagten Roth veranstalteten Appell nahmen die Kommunisten Pelzmann, Johann Graf, Ivantsch und Kaltbrenner teil. Letzterer machte längere Ausführungen über sowjetische Wirtschaft. Der Angeklagte Roth verlas schriftliche Weisungen über das Verhalten bei der illegalen Arbeit, über Mitgliederwerbung und Beitragszahlung. Die Annahme der Anklage, daß er auch den Inhalt eines kommunistischen Flugblattes bei dieser Zusammenkunft bekanntgegeben habe, hat in der Hauptverhandlung keine Bestätigung gefunden.

Der Angeklagte Roth hat den vorstehend geschilderten Sachverhalt bis auf folgende Punkte zugeben: Er will von Johann Graf nur für seine Sammelaktion zur Unterstützung von Frauen und Kinder solcher Männer angeworben sein, die in Wien und St. Pölten in Schutzhaft genommen worden seien. Nur zur Zahlung von Spenden will er sich bereitgefunden haben, ohne Mitglied der KPÖ. zu werden. Mag Roth auch zu Anfang nicht klar gesehen und sich nur an Spenden

betei-

beteiligt haben, so hat er sich doch schon im Jahre 1939 in die Organisation der KPÖ. ganz bewußt eingegliedert. Bereits 1939 hat er seinem Schwager Alois Pelzmann mit aller Offenheit erklärt, er sei Mitglied der KPÖ., und ihm nahegelegt, einzutreten. Dadurch hat Roth seinem Schwager Pelzmann den Entschluß, seine früheren Verbindungen zur KPÖ. wieder aufzunehmen, leichter gemacht. Pelzmann erinnert sich auch genau daran, daß der leitende Funktionär Johann Walner bei dem Appell im Dezember 1940 mit aller Klarheit von der Mitgliederwerbung für die KPÖ. - nicht etwa von Sammlungen für die Familien Festgenommener - gesprochen und beide als bereits angeworbene Mitglieder in Funktionärstellungen eingesetzt hat, und zwar Roth als Ortsleiter und Pelzmann als Ortskassierer. Pelzmann ist vollkommen geständig, hat sich selbst in keiner Weise geschont und steht dem Angeklagten Roth ohne Voreingenommenheit gegenüber. Seine Bekundungen sind sachlich, in sich geschlossen und stimmen auch mit den Einlassungen der Mitschuldigen überein. Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit der selbst belastenden Angaben des Angeklagten Pelzmann zu zweifeln. - Mit seiner Verteidigung, "seit April 1941 seine Mitarbeit in der illegalen kommunistischen Partei eingestellt" zu haben, nachdem er damals bei einem Appell erfahren habe, daß mehrere Personen wegen ihrer Betätigung für die KPÖ. eingesperrt worden seien, will er offensichtlich den Umfang seiner Straftat verkleinern. Die Unwahrheit dieser Schutzbehauptung ergibt sich schon aus der von ihm zugestandenen Tatsache, noch im Mai 1941 von dem ihm als Kommunisten bekannten Hobel 10 RM zur Unterstüßung des mit seiner Einwilligung in die KPÖ. aufgenommenen Bieber angenommen zu haben. Im übrigen wird der Angeklagte Roth durch die glaubhaftere Bekundung des Pelzmann vollkommen überführt, der in allen Verfahrensabschnitten gleichbleibend ausgesagt hat, daß er die von ihm gesammelten Mitgliederbeiträge noch im Juni 1941 an Roth zwecks Weitergabe an Heigl abgeliefert und Roth sie ohne jede Gegenrede entgegengenommen hat.

Der Angeklagte Pelzmann.

war nach seinem Eingeständnis in der Hauptverhandlung bereits seit 1931 "innerlich überzeugter Kommunist". Als sein Schwager Anton Roth ihm im Jahre 1939 eröffnete, daß er der KPÖ. angehöre, fand sich auf Zureden auch Pelzmann dazu bereit und zahlte Beiträge in Höhe von 1 RM monatlich bis Juni 1941. Seine frühere In-schutz-
haft

haftnahme wegen marxistischer Betätigung war auf ihn ohne Eindruck geblieben. Bei dem Appell im Dezember 1940 ließ er sich als Ortskassierer für Steersbach einsetzen und warb in der Folgezeit den Arbeiter Josef Moritz, den Landwirt Hermann Graf, den Briefbesteller Julius Hobel und den Maurer Anton Graf für die KPÖ. mit Erfolg an. Vergebens versuchte er Anfang 1941 den Angeklagten Ferdinand Hotwagner zur fortlaufenden Zahlung von Spenden zu veranlassen. Wie bereits bei der Straftat seines Schwagers Roth geschildert ist, kassierte Pelzmann gemeinsam mit ihm die Beiträge der Zellenmitglieder ein. Die von Moritz in dessen drei weitere Personen umfassenden Zelle gesammelten Beiträge ließ Pelzmann sich zur Weiterleitung an Roth regelmäßig übergeben. Er nahm an mehreren Appellen teil, darunter dem in Roths Wohnung wo Roth Richtlinien über Verhalten, Werbung und Beitragszahlungen bekanntgab und Kaltbrenner einen Vortrag über politische Ökonomie hielt.

Pelzmann ist geständig.

Der Angeklagte Glötzl

erklärte sich bereits im Jahre 1939 auf Zureden des ihm bekannten Funktionärs Johann Graf bereit, in der verbotenen KPÖ. mitzuarbeiten, und wurde als Ortsleiter für die Gemeinden Bernstein und Tauchen eingesetzt. Auf Grund seiner Werbetätigkeit unter der Gefolgschaft des Kohlenbergwerks in Tauchen erklärten sich folgende Bergmänner vom Frühjahr bis zum Herbst 1940 zu monatlichen Zahlungen von 1 RM bereit: Eduard und Johann Baldauf, Johann Stifter und Josef Krug sowie der Steindreher Viktor Wassnig aus Bernstein. Um Schwankenden den Entschluß zu erleichtern, gab Glötzl vor, es handele sich um einen Solidaritätsfonds für die Familien eingesperrter Personen, wie ihm der Funktionär Karl Schuster aus Wien gelegentlich eines Appells im Juni 1940 im Walde bei Pinkafeld geraten hatte. Tatsächlich hat Glötzl zu Weihnachten 1940 geldliche Unterstützungen der Witwe Frühwirt und der Ehefrau Mart gegeben. Als die übergeordneten Funktionäre Graf und Wallner hiervon erfuhren, verboten sie ihm die direkte Auszahlung an bedürftige Frauen und verlangten, daß die gesammelten Mitgliederbeiträge ohne jeden Abzug an Wallner abgeführt würden. Die Angeworbenen zahlten an Glötzl regelmäßig bis zu 1 RM monatlich. Außerdem lieferte der Angeklagte Fabiani die in seiner Zelle gesammelten Beiträge an Glötzl ab, der die Gelder bis Juni 1941 an den leitenden Funktionär und Bezirkskassierer der KPÖ. in Pinkafeld Johann Wallner weitergab. Infolge seiner engen Beziehung zur Bezirks-

leitung

leitung in Pinkafeld, wurde er dort zu mindestens vier geheimen Zusammenkünften der gehobenen Funktionäre hinzugezogen. Dort traf er mit Karl Schuster und dem gleichfalls in Wien tätigen Funktionär Franz Bittner mehrmals zusammen. Bei diesen Treffs erhielt er mindestens zweimal Flugschriften, die er unter seinen Gesinnungsgenossen in Bernstein verbreitete. Bei einem dieser Hetzblätter handelt es sich um die kommunistische Schrift "Weg und Ziel", die zu Anfang antikapitalistische Ausführungen gegen England enthält, aber anschließend kommunistisch eingestellten Soldaten nahelegt, nicht zum Feind überzulaufen, sondern innerhalb der Truppe zersetzend zu wirken. Auch wird darin Kommunisten in der Heimat empfohlen, in den zivilen Luftschutz einzutreten, dort fleißig mitzuarbeiten und unauffällig kommunistische Ideen zu verbreiten. Dem Karl Schuster und dessen "Braut" Hansi Fröhlich gewährte er im Anschluß an die illegalen Besprechungen noch Anfang Mai 1941 Unterkunft in seiner Wohnung.

Glötzl hat zu Beginn des Ermittlungsverfahrens der Sachaufklärung erhebliche Schwierigkeiten bereitet und versucht, seine Handlungsweise dadurch zu beschönigen, daß er die von ihm geleitete Organisation als einen Wohltätigkeitsverein hinstellte, der nur Beiträge erhebe, um notleidende Volksgenossen zu unterstützen. Erst nach längerem Vorhalten hat er sich zu einräumenden Angaben bereitgefunden und schließlich zugegeben, daß er seine führende illegale Betätigung vorgenommen habe, um die umstürzlerischen Bestrebungen der verbotenen KPÖ. zu fördern. In der Hauptverhandlung hat er den Tatablauf in Übereinstimmung mit dem festgestellten Sachverhalt geschildert. Zur Erklärung seines Verhaltens hat er vorgebracht, daß in dem Kohlenbergwerk Tauchen unerträgliche soziale Zustände geherrscht hätten. Weil er und andere Arbeitskameraden sich für Abhilfe eingesetzt hätten, seien sie von dem Betriebsobmann wiederholt als Kommunisten bezeichnet worden. Als er sich im Sommer 1939 um Aufnahme in das NSKK. beworben habe, sei ihm vom Betriebsobmann gesagt worden, er werde ihn im Falle der Aufnahme wieder aus dem NSKK. entfernen lassen. Er und seine Arbeitskameraden hätten längere Zeit bei mehreren Behörden und NSDAP.-Ämtern vergeblich versucht, Schutz gegen den Betriebsobmann zu finden. Jedoch sei bis Juni 1941 keinerlei Abhilfe erfolgt. Erst zu dieser Zeit sei der Betriebsobmann entfernt worden. Darauf hätten sich die Arbeits- und Lohnverhältnisse in dem Betriebe schnell zu Gunsten der Gefolgschaft geändert.

ändert. Daher habe er sich noch im Juni 1941 entschlossen, seine Mitarbeit in der KPÖ. einzustellen. In seinem Schlußwort hat Glötzl ausgeführt, er würde sich niemals zu der verbotenen Tätigkeit hergegeben haben, wenn der Betrieb während seiner zehnjährigen Zugehörigkeit so geordnet gewesen wäre wie zur Zeit seiner Festnahme im September 1941.

Zwar haben sich bei der im Juni 1941 vorgenommenen behördlichen Kontrolle zahlreiche Beschwerden der Bergarbeiter in Tauchen - insbesondere über Behandlung und Lohnzahlung - als berechtigt erwiesen. Jedoch kann der Angeklagte Glötzl keinen Erfolg mit seiner Schutzbehauptung haben, daß er daraufhin seine Beziehungen zur KPÖ. sofort und endgültig abgebrochen habe. Wie er zugesteht, hat er noch im Juli 1941 vor seiner Reise nach Wien zur Teilnahme an dem Fußballspiel um den Tschammer-Pokal den kommunistischen Funktionär Bittner brieflich gebeten, ihn vom Südbahnhof in Wien abzuholen. Da Bittner nicht erschien, hat Glötzl geständlich Hansi Fröhlich in ihrer Wohnung in Wien aufgesucht und sie um Vermittlung einer Zusammenkunft mit Karl Schuster gebeten. Nachdem er von ihr erfahren hatte, daß Karl Schuster inzwischen zur Wehrmacht eingezogen war, ist er ohne weitere Fühlungnahme mit Wiener Kommunisten nach Bernstein zurückgekehrt. Eine spätere Tätigkeit des Angeklagten Glötzl für die KPÖ. hat sich allerdings nicht feststellen lassen.

Der Angeklagte Fabian

wurde im Jahre 1939 von dem ihm bekannten Funktionär Johann Graf aus Mariasdorf zur kommunistischen Partei angeworben. Auf Grafs Veranlassung übte er unter seinen Arbeitskameraden im Kohlenbergwerk Tauchen eine Werbetätigkeit aus. Im Laufe des Jahres 1940 gelang es ihm, die Bergmänner Anton Leitenbauer, Ignatz Eichelberger, Anton Irgl zu Irgl zu laufenden monatlichen Zahlungen von 1 RM und den Josef Biega zur Hergabe einer Spende von 2 RM zu veranlassen. Von ihnen sowie von den Bergmännern Franz Gärm, Karl Podgornik sowie von den Bergmännern Michael Schaffer, Franz Hochreiter, Johann Haubenhofer, Anton Jenakovits, Johann Klewels und Rudolf Friedl kassierte er die Beiträge ein. Sämtliche Gelder, auch die aus den von Jenakovits und Podgornik aufgezogenen Zelle gab der Angeklagte Fabian anfangs an Johann Graf, später auf dessen Weisung an den Angeklagten Glötzl bis Ende Mai oder Anfang Juni 1941 weiter.

Als Betriebszellenleiter im Kohlenbergwerk Tauchen nahm Fabian

bian mindestens einmal an einer Zusammenkunft der leitenden Funktionäre in Pinkafeld teil. Er lernte dort den Wiener Funktionär Karl Schuster kennen, der das Wort führte und zu regerer Mitgliederwerbung aufforderte.

Der Angeklagte Fabian und die Familie Muskari wohnen in demselben Hause in Tauchen. Der Wiener Funktionär Franz Bittner ist der Schwiegersohn der Eheleute Muskari. Als er bei ihnen in Pinkafeld zu Besuch weilte, lernte Fabian ihn kennen und erfuhr von ihm, daß seine Aufgabe darin bestand, die Verbindung der KPÖ. in Pinkafeld mit der Wiener Zentrale aufrechtzuerhalten. Von der Ehefrau Bittner hörte er im Laufe einer Unterhaltung, daß die kommunistische Partei in Deutschland im August 1941 einen Umsturz plane. Auf seine Frage, auf welche Weise das Unternehmen durchgeführt werden solle, erzählte sie ihm, daß sämtliche illegale Kommunisten von der Geheimen Staatspolizei eingesperrt würden. Diese Maßnahme sei aber nur ein Vorwand, um auf diese Weise die eingesperrten Kommunisten unauffällig mit Waffen zu versehen. Die Verteilung der Waffen würde von Leuten vorgenommen, die der Geheimen Staatspolizei angehörten und schon längere Zeit in der kommunistischen Bewegung tätig seien. In der ehemaligen Tschecho-Slowakei lägen bereits Waffen und 4 000 kommunistische Monturen zur Verteilung bereit.

Von Johann Graf erhielt Fabian mehrere Stücke eines kommunistischen Flugblattes, die er an seine Gesinnungsgenossen Podgornik, Eichelberger und Gärm weitergab.

Fabian hat nach anfänglichen Ausflüchten in der Hauptverhandlung die Tatvorgänge so zugegeben, wie sie vorstehend geschildert worden sind. Er hat vorgebracht, er sei ursprünglich von Graf nur insoweit unterrichtet worden, daß es sich um Unterstützungsgelder für bedürftige Arbeiterfamilien handele. Nachdem ihm aber gesagt worden sei, daß derjenige, der monatlich etwas Geld hergebe, sich nicht einbilden dürfe, schon Mitglied der kommunistischen Partei zu sein, habe er gewußt, daß es sich um Parteibeiträge handele. Auf Grafs Zureden habe er sich zu der Werbe- und Kassiertätigkeit bereitgefunden, weil er über viele Ungerechtigkeiten im Betriebe des Bergwerks Tauchen sehr sehr verärgert gewesen sei. Nachdem er im Mai 1941 erfahren habe, daß die Staatspolizei Verhaftungen von Kommunisten vornahm, habe er seine verbotene Tätigkeit eingestellt.

Seit zwei Jahrzehnten erstrebt die KPÖ. die Errichtung einer

Räter-

Räterregierung nach sowjetischem Muster mittels bewaffneten Aufstandes und Bürgerkrieges im Gebiet des ehemaligen Bundesstaates Österreich. Da sie dieses Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbeitet sie zugleich darauf hin, die Alpen- und Donau-Reichsgaus wieder vom Großdeutschen Reich loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. I und II StGB. Jede Handlung, die geeignet und bestimmt ist, die Bestrebungen zu fördern, erfüllt daher den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 82 Abs. II StGB.

Die Angeklagten Roth, Pelzmann, Glötzl und Fabian haben die hochverräterischen Gesamtbestrebungen der KPÖ. zur Tatzeit gekannt und als ihre damals überzeugten Anhänger durch ihre gesamte festgestellte Tätigkeit bewußt gefördert. Auch die Unterstützung der Familien festgenommener Kommunisten diente nach ihrem Willen nicht charitativen, sondern hochverräterischen Zwecken; denn solche Unterstützungen durch Überweisung von Geldbeträgen seitens der "Roten Hilfe" erfolgen nicht etwa den einzelnen Gefangenen persönlich zuliebe, sondern im Interesse der KPÖ. Durch solche Unterstützungsaktionen versucht die KPÖ. ihre Anhänger vor Entmutigung zu schützen, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und damit die gesamte revolutionäre Stoßkraft der verbotenen Organisation zu festigen. Dieses hochverräterischen Charakters der Unterstützungen waren sich die vier Angeklagten als kommunistische Funktionäre durchaus bewußt.

Der Angeklagte Roth kann auch keinen Erfolg mit seiner Ausflucht haben, daß er auf Grund des zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffspaktes der Meinung gewesen sei, daß Kommunisten nicht mehr so streng verfolgt würden wie früher. Die deutsche Staatsführung hat auch nach dem Abschluß des Paktes in der Welt keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieses Abkommen in keiner Weise die bisherige Stellungnahme des Nationalsozialismus gegenüber dem Bolschewismus geändert und der Kommunismus als Staatsform vom Reich nach wie vor abgelehnt und bekämpft wird. Daß die vier Angeklagten sich über die Strafbarkeit ihrer kommunistischen Tätigkeit zur Tatzeit vollkommen im klaren gewesen sind, folgt nicht nur aus ihren Geständnissen, das Verbot der KPÖ. gekannt zu haben, sondern auch aus ihrer sorgfältigen Anwendung der konspirativen Methoden sowie aus ihrem Bestreben, ihre Mitarbeit in der KPÖ. sogar vor ihren Angehörigen zu verbergen.

Die einzelnen Handlungen der vier Angeklagten beruhen auf ihrem, von vornherein gefaßten, einheitlichen Entschlusse, sich fortlaufend für die KPÖ. einzusetzen; sie sind in ihrer Begehungsart gleichartig, stehen in zeitlichen Zusammenhang miteinander und richten sich gegen dieselben Rechtsgüter, die Verfassung des Großdeutschen Reiches und die Unversehrtheit des Reichsgebietes und sind gemeinschaftlich oder im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit anderen Anhängern der KPÖ. begangen worden. Die vier Angeklagten haben sich daher als Mittäter eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. I und II, 83 Abs. II StGB. schuldig gemacht.

Dieses Verbrechen ist von den vier Angeklagten in der Erschwerungsform des § 83 Abs. III Ziffer 1 StGB. begangen worden; denn ihre Tätigkeit war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats die KPÖ. in ihrem organisatorischen Bestande zu fördern und zu erweitern.

Darüber hinaus haben die Angeklagten Glötzl und Fabian sich ganz bewußt in den Dienst der kommunistischen Flugblattpropaganda gestellt. Die von ihnen angenommenen und an ihre Anhänger weitergegebenen Flugschriften waren von Kommunisten verfaßt, für Kommunisten bestimmt, verherrlichen die hochverräterischen Bestrebungen und verfolgen den Zweck, die zersetzenden Ideen in die breiten Massen zu tragen und diese auf die gewaltsame Auseinandersetzung und die "Diktatur des Proletariats" vorzubereiten. Nach dem Willen der KPÖ. dienen die Hetzblätter auch insofern organisatorischen Zwecken, als sie die Mitgliederschaft zusammenhalten und Sympathisierende als neue Anhänger gewinnen sollen. Die Angeklagten Glötzl und Fabian kannten die Herkunft der illegalen Schriften und ihren hochverräterischen Inhalt und wußten, daß die einzelnen Lieferungen nicht nur dazu bestimmt waren, die Personen, mit denen sie selbst unmittelbar in Verbindung standen, im Sinne der KPÖ. zu beeinflussen, sondern daß sie von ihren Abnehmern von Hand zu Hand weitergegeben und somit zur Kenntnis weiterer Kreise der Bevölkerung gebracht werden sollten. Es war ihnen auch bekannt, daß außer ihnen noch zahlreiche andere Mitglieder der KPÖ. in derselben Richtung tätig waren. Die Angeklagten Glötzl und Fabian haben somit auch die strafscharfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. III Ziffer 3 StGB. in jeder Hinsicht erfüllt.

Die besondere Schutzwürdigkeit des deutschen Volkes während

des

des ihm vom Judentum und Bolschewismus auferzwungenen Existenzkampfes - im Sinne einer scharfen Betonung des Abschreckungszweckes - stand, für den Senat im Vordergrund seiner Überlegungen im Strafmaß. Das Gesamtinteresse der Nation verlangt gebieterisch ein nachdrückliches Einschreiten gegen treulose Volksgenossen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen versuchen, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, während die besten Söhne des Volkes draußen an der Front für die Freiheit Deutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzen. Niemals darf sich ein Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front wie im November 1918 wiederholen. Jeder Versuch, die Siegesgewißheit des Volkes und seiner Wehrmacht seelisch anzutasten, muß im Keime erstickt werden. In den Lebensfragen des deutschen Volkes kennt der Staat nur ein Gebot: den unbedingten Schutz der Gesamtheit gegen alle Anschläge von drinnen und draußen, gleichgültig von welcher Seite sie ausgehen. Es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob die einzelnen Kommunisten maßgebliche Ämter in der KPÖ. innehatten oder ob sie nur untergeordnete Stellen in ihr bekleideten. Allein entscheidend ist ihr durch Eingliedern in die kommunistische Organisation und durch Vorsehubleisten der bolschewistischen Bestrebungen klar zutage getratene hochverräterische Wille.

Die vier Angeklagten Roth, Pelzmann, Glözl und Fabian sind auch nicht als einfache Mitläufer in der KPÖ. anzusehen, sondern sie haben sich als Funktionäre betätigt, nämlich Roth und Glözl als Ortsleiter, Pelzmann als Ortskassierer und Fabian als Betriebszelleiter. Sie haben ihre verbotene Tätigkeit erst aufgegeben, nachdem sie durch die einsetzenden Verhaftungen in ihren Reihen abgeschreckt worden sind. Unter diesen Umständen konnte ihren Geständnissen sowie der Tatsache, daß Roth, Pelzmann und Fabian bisher unbestraft sind und Glözl nur eine kleine Vorstrafe erhalten hat, keine strafmildernde Bedeutung beigemessen werden. Wenn Glözl und Fabian auch Grund zur Unzufriedenheit in ihrer Arbeitsstätte hatten, so waren sie niemals berechtigt, sich während des Schicksalskampfes des deutschen Volkes aktiv für die von ihnen von Anfang an klar erkannten staatsfeindlichen Bestrebungen einzusetzen. Alle vier Angeklagten haben sich durch ihre Taten als gefährliche Gegner der nationalsozialistischen Staatsführung erwiesen, so daß im Staatsinteresse die Verhängung der Todesstrafe gegen sie erforderlich ist.

Die

Die Angeklagten Roth, Pelzmann und Glözl haben als deutsche Staatsangehörige ihre Treuepflichten schwer verletzt. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihnen daher auf Lebenszeit aberkannt worden. Im Hinblick auf die ehrlose Gesinnung, die Fabian durch seine Tat gezeigt hat, sind auch ihm - vorsorglich - die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden.

IV.

Der Freispruch der Angeklagten
Ferdinand Hotwagner und Beigelbeck.

Der Angeklagte Ferdinand Hotwagner hat im März 1941 dem Angeklagten Roth auf dessen Verlangen 2 RM gegeben, wie er einräumt.

Gegen den Vorwurf der Anklage, sich durch diese Zahlung in die KPÖ. - Organisation in seinem Wohnort Stegersbach eingeschaltet zu haben, wehrt sich Hotwagner mit der Behauptung, er habe nicht geglaubt, daß das Geld für kommunistische Zwecke bestimmt gewesen sei. Bereits Anfang 1941 sei er auf seinen Gang als Postbesteller von dem ihm als Einwohner von Stegersbach bekannten Häusler und Rentner Pelzmann um eine Spende für Erwerbslose und schlechtbezahlte Arbeiter gebeten worden. Er habe aber abgelehnt, und zwar mit der Begründung, er sei " schon überall dabei und müsse aus seinem geringen Gehalt viele Beiträge zahlen". Hiermit habe er seine Beitragszahlungen als NSDAP.-Anwärter, Mitglied des NSKK., RKB. und der NSV. gemeint. Als er im März 1941 von dem ihm ebenfalls als Einwohner von Stegersbach bekannten Arbeiter Roth zufällig auf der Straße wiederum um eine Spende für arme, erwerbslose Arbeiter aufgefordert worden sei, habe er ihm entgegengehalten, daß doch Pelzmann bereits eine Sammlung im Orte veranstalte, worauf Roth von sich aus die Zusage gegeben habe, das Geld an Pelzmann abzuliefern. Um den aufdringlichen Roth loszuwerden, habe er ihm schließlich 2 RM gegeben. Er sei nicht kommunistisch eingestellt und habe nicht gewußt, auch nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß Pelzmann und Roth Kommuniste seien.

Objektiv hat der Angeklagte Ferdinand Hotwagner durch die Zahlung der 2 RM, die Roth zusammen mit den Spenden anderer Orts-
einwohner an den kommunistischen Funktionär Heigl in Oberwart ab-
geliefert hat, die Bestrebungen der KPÖ. unterstützt. Aber um zu

einer

einer Verurteilung zu gelangen, mußte weiter festgestellt werden, daß der Angeklagte Ferdinand Hotwagner zur Tatzeit wissentlich die Bestrebungen der KPÖ. gefördert hat. Er hat zwar bei seiner Vernehmung im Vorverfahren angegeben, er sei von Pelzmann und Roth "für die KPÖ. angeworben" worden. Nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung will er erst auf Grund der Vorhalte bei seinen Vernehmungen nach seiner Festnahme erfahren haben, daß Pelzmann und Roth sich für die KPÖ. betätigten; erst damals sei ihm zum Bewußtsein gekommen, daß beide ihn übertölpelt und in Wirklichkeit beabsichtigt hätten, von ihm Geld für ihre illegale Betätigung zu erlangen. Nur in dieser nachträglichen Erkenntnis habe er zum Ausdruck bringen wollen, daß Pelzmann und Roth ihn in ihre kommunistischen Bestrebungen hätten einspannen wollen, während er bis zu seiner Aufklärung im Laufe des polizeilichen Verhörs das mit der an ihn gerichteten Bitte um Spenden von beiden tatsächlich verfolgte Ziele nicht durchschaut, in der Hergabe der 2 RM nichts Bedenkliches gesehen und somit in die ihm gestellte Falle gegangen sei, Durch seine unerwartete Festnahme und Beschuldigung hochverräterischer Betätigung sei er, der bisher niemals etwas mit Polizei oder Gericht zu tun gehabt habe, in eine hochgradige Erregung versetzt worden, so daß er in seiner seelischen Verwirrung seine Angaben ohne ruhige Überlegung und nicht klar genug gemacht habe.

Mag diese Verteidigung auch nicht restlos befriedigen, so glaubt es der Senat doch nicht verantworten zu können, die im Vorverfahren eingeräumte Erkenntnis der hochverräterischen Bestrebungen des Pelzmann und Roth auf den entscheidenden Augenblick der Tatbegehung zurückzubeziehen und als bedenkenfreie Grundlage für eine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten Ferdinand Hotwagner nehmen zu können und zwar auch aus folgenden Gründen: Die Niederschrift vom 30. Oktober 1941 enthält auch Erklärungen, die geeignet sind, diesen Angeklagten zu entlasten. Er hat darin angegeben, er habe nur eine Spende für bedürftige Arbeiter gegeben und "nicht im Ernst gemeint, daß die von ihm gezahlten 2 RM als Mitgliedsbeiträge angesehen werden können"; jedenfalls habe er "nichts gegen unseren Staat unternehmen wollen". Pelzmann und Roth bestätigen übereinstimmend, daß sie den Angeklagten Ferdinand Hotwagner nie über die wirkliche Zweckbestimmung der von ihm verlangten Spende aufgeklärt oder sonstwie über ihr hochverräterisches Treiben unterrichtet haben. Hotwagner ist außer diesem einmaligen Geldopfer von 2 RM mit ihnen

oder

oder anderen Angehörigen der KPÖ. in Stegersbach in keine nähere Berührung gekommen. Er hat auch keine kommunistischen Flugblätter erhalten. Der Beweis könnte leichter geführt werden, wenn man eine marxistische Gesinnung des Angeklagten Hotwagner nachweisen könnte. Auch dafür hat sich nichts ergeben. Vor dem Anschluß seiner Heimat an Großdeutschland stand er im christlich-sozialen Lager. Er hat dann in nationalsozialistischen Gliederungen und Verbänden aktiv mitgearbeitet und ist auf Grund seiner Bewährung seit dem Herbst 1940 Anwärter der NSDAP. Zu allem kommt, daß bei Hotwagner ein Beweggrund für eine staatsfeindliche Betätigung fehlt. Der Senat hat von Hotwagner in der Hauptverhandlung nicht den Eindruck gewonnen, daß er der Mann ist, der im Interesse des Kommunismus sich und seinen Beruf auf das Spiel setzt. Bei dieser Sachlage ist der Angeklagte Ferdinand Hotwagner mangels Nachweises des inneren Tatbestandes einer hochverräterischen Betätigung oder Beihilfe dazu nicht überführt. Ebensowenig war ihm aus dem gleichen Grunde ein Vergehen der unterlassenen Verbrechensanzeige nach § 139 StGB. mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen. Er war daher mangels Beweises freizusprechen.

Der Angeklagte Beigelbeck

hat Ende November oder Anfang Dezember 1940 4 RM und im März 1942 2 RM an den kommunistischen Funktionär Glötzl aus Bernstein gezahlt.

Beigelbeck hat diese beiden Zahlungen niemals in Abrede gestellt oder zu verheimlichen versucht und sich in allen Verfahrensabschnitten gleichbleibend, wie folgt, verteidigt: Ende November oder Anfang Dezember 1940 sei der ihm seit längerer Zeit oberflächlich bekannte Arbeiter Glötzl auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen erschienen und habe um eine geldliche Unterstützung für Notleidende gebeten. Beigelbeck will geantwortet haben, daß eben erst der Kassierer der NSV. bei ihm gewesen sei und eine Spende erhalten habe. Auf seine Frage, für wen Glötzl sammle, habe er die Antwort erhalten, es handele sich um Weihnachtsspenden für die Familienangehörigen des im September 1940 verstorbenen Häusler, Frühwirt und die gleichfalls in Bernstein wohnende Ehefrau des Hilfsarbeiters Mart. Er habe Frühwirt bereits seit 1923 gekannt. Frühwirt sei anfangs bei der SPÖ. gewesen, später ausgetreten und habe vor dem Anschluß auch zeitweise dem Freiwilligen Arbeitsdienst in Bernstein angehört. Ihm sei bekannt gewesen, daß Frühwirt nach jahrelangem

Lungen-

Lungenleiden im Sommer 1940 verstorben sei und eine Witwe und minderjährige Kinder in wirtschaftlicher Not zurückgelassen habe. Mart kenne er schon vom Freiheitsbunde her. Mart sei noch in der Verbotzeit ausgetreten, Mitglied der damals illegalen NSDAP. geworden, habe sich später nicht näher bekanntgewordene Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen und sei in das Schutzhaftlager Dachau überführt worden. Auch die Ehefrau Mart und ihr minderjähriges Kind hätten in sehr ärmlichen Verhältnissen gelebt. Aus Mitleid mit den zwei armen hilfsbedürftigen Frauen und deren Kindern habe er dem Glötzl 4 RM als Weihnachtsspende und ihm nochmals 2 RM im März 1941 gegeben, als dieser um eine Osterspende für dieselben Frauen gebeten habe. Bald nach Weihnachten 1940 will Beigelbeck sich erkundigt und festgestellt haben, daß die beiden Frauen das Geld tatsächlich erhalten haben. Bei der Hergabe der Geldspenden habe er sich keine weiteren Gedanken gemacht, zumal auch nach dem Anschluß in der Gemeinde Bernstein derartige Sammlungen üblich gewesen seien, die vor dem Anschluß sehr häufig veranstaltet worden seien. Beigelbeck will nicht geahnt haben, daß die von ihm gegebenen Gelder für kommunistische Zwecke verwendet werden könnten, weder die kommunistische Einstellung des Glötzl gekannt noch von dem Vorhandensein einer kommunistischen Gruppe in Bernstein etwas gewußt haben.

Zwar sind die von Beigelbeck gezahlten 4 und 2 RM durch den kommunistischen Funktionär Glötzl der KPÖ.-Ortsgruppe Bernstein zur Verfügung gestellt worden. Da aber die Vorbereitung zum Hochverrat oder die Beihilfe dazu einen Vorsatz erfordert, war zu prüfen, ob der aus dem sozialdemokratischen Lager kommende Beigelbeck - möglicherweise aus Verbitterung über die Ablehnung seiner Aufnahme in das NSKK. - bewußt das Geld dem Glötzl gegeben hat, damit dieser es kommunistischen Zwecken dienstbar mache, oder ob nur eine gewisse Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Beigelbeck vorliegt oder ob Glötzl ihm das Geld entlockt und alles weitere eigenmächtig getan hat. Bewußte Überlassung für kommunistische Zwecke hat der hinsichtlich des äußeren Tatbestandes von Anfang an geständige Beigelbeck immer bestritten und nachdrücklichst in Abrede gestellt, in irgendeiner Weise an eine staatsfeindliche Betätigung überhaupt gedacht zu haben. Gegenbeweismaterial fehlt. Der einzige Tatzeuge Glötzl hat die Schutzdarstellung des Beigelbeck bestätigt und bekundet, daß er den Angeklagten Beigelbeck als pensionierten Gendarmeriebeamten absichtlich über den Verwendungszweck der Gelder sowie über

über seine eigene kommunistische Betätigung im Unklaren gelassen habe. - Das Schutzvorbringen des Angeklagten Beigelbeck läßt sich mit den äußeren Tatuorgängen von Einklang bringen. Der im September 1940 verstorbene Häusler Frühwirt war als Lungenkranker zwei Jahre an das Bett gefesselt, konnte während der ganzen Zeit kaum aufstehen, jedenfalls das Haus nicht verlassen. Er ist nicht in kommunistischen Verbänden organisiert gewesen und hat sich auch nicht in Schutzhaft befunden. Nach der glaubhaften Bekundung seiner Witwe hat diese tatsächlich zu Weihnachten 1940 30 RM Unterstützung von Glötzl erhalten. Mart war bereits wegen der Verbotszeit in der damals illegalen NSDAP tätig. Später ist er wegen begangener Veruntreuungen in Schutzhaft genommen worden. Auch seine Ehefrau hat eine Spende erhalten. Ein schlüssiger Beweis für einen ernsten Vorsatz, sich hochverräterisch im Sinne der KPÖ. zu betätigen, kann auch aus dem sonstigen Verhalten des Angeklagten Beigelbeck nicht entnommen werden. Die angestellten Ermittlungen der Staatspolizei haben nicht ergeben, daß Beigelbeck mit illegaltätigen Kommunisten in Verbindung getreten ist, an deren Besprechungen teilgenommen, kommunistische Flugblätter erhalten oder weitergegeben hat. Die Vermutung, daß Beigelbeck für den Fall eines kommunistischen Umsturzes als Gemeindevorsteher oder Gendarmerieleiter vorgesehen war, ist ohne jede tatsächliche Grundlage geblieben. Lediglich der Steindreher Viktor Wassnig hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 3.10. 1941 ausgesagt, daß er mit seinem Rundfunkgerät einigemal englische Sender eingestellt und die abgehörten Nachrichten auch dem Angeklagten Beigelbeck weiter erzählt habe, aber bei seiner folgenden richterlichen Vernehmung am 31. Oktober 1941 und inhaltsgleich in der Hauptverhandlung dahin eingeschränkt, daß das Abhören ausländischer Sender nur bis zum Verbot erfolgt sei. Er hat aber weder im Vorverfahren noch in der Hauptverhandlung Angaben darüber machen können, welche Ansichten Beigelbeck zu den Nachrichten ausländischer Sender geäußert habe, sondern vorgebracht, es habe sich um gelegentliche Unterhaltungen auch über andere Dinge beim zufälligen Begegnen auf der Straße gehandelt. Im übrigen sind keinerlei Tatsachen ermittelt worden, aus denen ein Schluß auf eine bewußte Bereitwilligkeit des Angeklagten Beigelbeck zur Förderung des kommunistischen Hochverrats gezogen werden könnte.

Hinzu kommt, daß Beigelbeck sich auch vor dem Anschluß nicht als grundsätzlicher Gegner der NSDAP. erwiesen hat. Wie die in der damals illegalen NSDAP.-Ortsgruppe-Bernstein tätigen Zeugen Oberzahlmeister Patzelt, Gastwirt Mager, Mechaniker

Klug,

41ug und Bäckermeister Wilhelm Frühwirt übereinstimmend bekunden, hat Beigelbeck, der damals zu den maßgebenden Funktionären der erlaubten SPÖ. in Bernstein gehörte, sogar mehrere Politische Leiter der illegalen NSDAP., die von österreichischen Behörden verfolgt oder gar festgenommen waren, unterstützt, zu Fahrten zu auswärtigen Behörden ihnen wiederholt sein Motorrad zur Verfügung gestellt und sich bei dem Zeugen Johann Frühwirt, dem damaligen Bürgermeister in Bernstein, einmal sogar persönlich für die Freilassung von drei festgenommenen Nationalsozialisten eingesetzt. Der Zeuge Oberzahlmeister Patzelt war zur Verbotszeit Propagandaleiter in der illegalen NSDAP.-Ortsgruppe in Bernstein, deren getarnte Geschäftsstelle sich in derselben Gastwirtschaft befand, in der auch das Büro der damals erlaubten SPÖ. untergebracht war. In dem Büro hielt sich Beigelbeck häufig auf. Patzelt und Mager haben in der Hauptverhandlung ausführlich geschildert, daß Beigelbeck häufig Kenntnis von Zusammenkünften der Mitglieder der illegalen NSDAP.-Ortsgruppe in Bernstein, von dem Eintreffen von Propagandamaterial von auswärts und der sorgfältig geheimgehaltenen Anwesenheit höherer Politischer Leiter von der NSDAP.-Gauleitung in Graz hatte, aber niemals eine Anzeige gegen einen Nationalsozialisten erstattet oder veranlaßt hat. In ihrem Kampf gegen den politischen Katholizismus hat Beigelbeck mit seinem SPÖ.-Anhang die Nationalsozialisten in Bernstein ebenfalls unterstützt. Nie haben sie eine kommunistische Einstellung bei ihm bemerkt und betonen wiederholt, daß Beigelbeck Wert auf ein friedliches Nebeneinanderarbeiten gelegt hat.

Aus allen diesen Gründen konnte der Angeklagte Beigelbeck, obwohl ein gewisser Verdacht bestehen bleibt, der hochverräterischen Betätigung nicht für überführt erachtet werden. Auch ein Vergehen gegen § 139 StGB. ist ihm nicht nachzuweisen, da er unwiderlegbar erst durch die Erörterungen und Vorhalte bei der polizeilichen Vernehmung Kenntnis von den umstürzlerischen Bestrebungen des Geldempfängers Glötzl und dessen kommunistischer Anhängerschaft in Bernstein Kenntnis erlangt haben will.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466, 477 StPO.

gez. Dr. Merten, zugleich für den beurlaubten und ortsabwesenden Senatspräsidenten Dr. Albrecht.

Ausgefertigt:

Ausgefertigt:

Berlin, den 11. September 1942

Klein

Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim VGH.

mit 16 Abschriften
und den Akten,

Widm. 6. Juni 1942

in 1 Heft mit Personalakten Langenbeck

149.42

- 1) 2) *Lafelbuche*
- 3) *Krafteraufsätze*

3) Personalakten *Freigelbke* (1 Heft) zu *die* *Klein*:

~~man akte 3~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Gendarmerie~~ ~~bei~~ ~~dem~~ ~~Reisepassakte~~
~~in~~ ~~München~~ ~~dona~~ ~~in~~ ~~Nach~~ ~~polizei~~ ~~Stelle~~ ~~Agras~~, ~~Poliz~~:
 polizeikommissarjak ~~in~~ ~~Fürstenfeld~~ (Bl. 97)
 Juni 1942 (Lafelbuche)

4) *für* *Freiheits* *Stelle*

5) *weitere* *Verfügung* *in* *den* *Klassen*

14. 9. 42

22. Sep. 1942
JK

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 62/42

Wien 64, am 24. Dezember
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: 3 27-5-60

19 42

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 257/42

an den Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin, W 8.

Wilhelmstr. 65

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an
Anton R o t h und drei Anderen.

Vorgang: IV g loa 2017/42g.

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 3.12.1942,
der Vollstreckungsauftrag vom 7.12.1942,
1 Urteilsabdruck,
6 Stück der öffentlichen Bekanntmachung.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten Anton
R o t h, Alois P e l z m a n n, Franz G l ö t z l und Ludwig
F a b i a n am 18.12.1942 vollstreckt. (18.40 bezw. 19.16, bezw.
18.56, bezw. 18.50 Uhr).

Die

Die Vollstreckungen verliefen ohne Besonderheiten.
Die Bekanntmachung, von der 6 Stück anliegen, wird entspre-
dem dortigen Ersuchen öffentlich angeschlagen.

i.A.gez. J a a g e r



Beglaubigt

J. J. J.
Justizangestellte



Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Suedtentele

Surname: <i>Selmann</i>	Größe:
Forename: <i>Olis</i>	Augen:
Place of birth:	Hair:
Born: <i>13. 4. 1894</i>	Beard:
City: <i>Hildesheim</i>	Spec. marks:
Occupation:
Reason of arrest:





Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Stiefenfeld	
Zuname: <i>Fabian</i>	Größe:
Vorname: <i>Ludwig</i>	Augen:
Eltern:	Haar:
geboren: <i>3. 8. 1907</i>	Bart:
in: <i>Luxemburg / Luxemburg</i>	Bef. Kennzeichen:
Beruf:
Grund der Festnahme:





Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Sürstensefeld	
Zuname: <i>Roth</i>	Größe: _____
Nachname: <i>Aulsen</i>	FüÙen: _____
Eltern: _____	Haare: _____
geboren: <i>3. 7. 1918</i>	Bar: _____
in: <i>Wynndorf</i>	Bef. Kennzeichen: _____
Beruf: _____	
Grund der Festnahme: _____	





Geheime Staatspolizei Grenzpolizeikommissariat Süsternfeld	
Zuname: <i>Glösel</i>	Größe:
Vorname: <i>Jurung</i>	Fugen:
Alter:	Haare:
geboren: <i>13. 10. 1910</i>	Bar:
in: <i>Nirn</i>	Bes. Kennzeichen:
Beruf:
Grund der Festnahme:

